



Klassen- und Schulausflüge sind ein wichtiger Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Die Veranstaltungen tragen zur Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts bei und fördern die Gesamtpersönlichkeit der Lernenden. Sie bieten Möglichkeiten für soziale Interaktionen und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Es soll also nicht nur das Fachwissen der Schülerinnen und Schüler erweitert werden, sondern auch soziale Kompetenzen, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Die schulische Erziehung zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung, zur Menschlichkeit und Friedensliebe sowie zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer kann in besonderer Weise bei dem Besuch von Orten geleistet werden, an denen Unrecht geschehen und dokumentiert ist.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen stellen Lehrkräfte aber auch vor immer größere Herausforderungen. Gerichtsurteile und Vorkommnisse in jüngster Zeit führen zu starker Verunsicherung, daher informieren wir unsere Mitglieder über die aktuellen Rahmenbedingungen und geben Tipps für eine erfolgreiche Fahrt.

Grundlage von auV:

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind verpflichtend durchzuführen und **gehören zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte**.
- Die **Gesamtlehrerkonferenz** berät und beschließt mit Einverständnis der **Schulkonferenz** über die Grundsätze der in einem Schuljahr stattfindenden schulischen Veranstaltungen.
- Alle Veranstaltungen müssen **von der Schulleitung genehmigt** werden.
- Zu auV gehören unter anderem:
 - Klassenfahrten und Exkursionen
 - Sportveranstaltungen und Wettkämpfe
 - Projekte und Workshops
 - Kulturelle Veranstaltungen wie Theaterbesuche, Konzerte oder Museumsbesuche

Rechtliche Rahmenbedingungen finden sich im Schulgesetz und Verwaltungsvorschriften wie z. B. VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, vom 20.12.2021.

Die Vertragsgestaltung:

In der Regel liegt die Organisation einer Klassenfahrt in der Verantwortung der Lehrkraft. Damit diese aber nicht für die Kosten aller Teilnehmenden verantwortlich gemacht werden kann, gibt es einige Regeln zu beachten.

- Die Lehrkräfte sind für die Organisation der Veranstaltungen verantwortlich, treten den Anbietern gegenüber aber **nur als Ansprechpersonen** auf.
- Die Lehrkraft handelt in Stellvertretung für die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler. Sie handelt als „**Vertreter mit Vertretungsmacht**“, d. h. nicht im eigenen Namen. Weder die Lehrkraft noch das Land wird Vertragspartner.
- Der Anbieter muss seinen Zahlungsanspruch direkt bei den Eltern geltend machen. Zahlungs- und ggf. Stornokostenansprüche kann der Anbieter somit **direkt gegen die Eltern/volljährigen Schülerinnen und Schüler richten**.
- Die verantwortliche Lehrkraft darf die **Kontaktdaten** der Eltern an den Anbieter weitergeben.



Das Land Baden-Württemberg übernimmt gegenüber den Anbietern keine Ausfallhaftung (also Zahlung für Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler, die die Reisekosten nicht bezahlen). Handelt eine Lehrkraft als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“, trägt sie persönlich das Risiko von Zahlungsausfällen.

Vorsicht ist bei der Organisation von Veranstaltungen vor Eintritt von Schülerinnen und Schüler in eine weiterführende Berufliche Schule geboten. Die Lehrkraft sollte mit dem Veranstalter zwingend eine kostenfreie Stornierungsmöglichkeit vereinbaren, bis die Klasse gebildet ist und die Vollmachten der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern vorliegen.

Folgende Erklärungen der Eltern / Schülerinnen und Schüler sind notwendig:

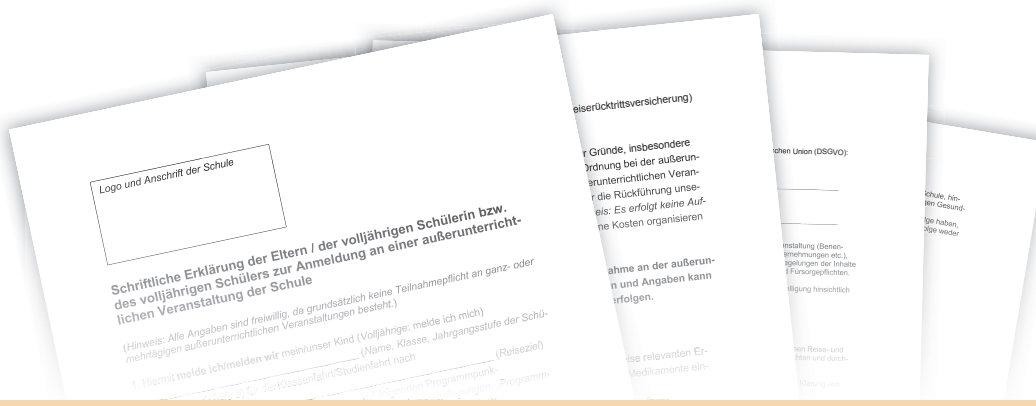
- **Vollmacht** für die verantwortliche Lehrkraft (einschließlich Einwilligung zur Übermittlung der Kontaktdaten der Eltern/volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Anbieter)
- **Kostenübernahmeerklärung** (einschließlich Stornokosten)
- Informationen zu **Allergien** und Nahrungsmittelunverträglichkeiten (z. B. Nussallergien, Insektengiftallergien, etc.) sowie zu **relevanten Erkrankungen** (z. B. Diabetes, Herz-Kreislaufkrankungen, Epilepsie, etc.) und über ggf. notwendige Medikamentengaben

Mustererklärung des KM:

Schriftliche Erklärung der Eltern / der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers zur Anmeldung an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung der Schule



<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/service/formulare-und-merkblaetter>



Zahlungsabwicklung:

- Der Anbieter muss seinen Zahlungsanspruch direkt bei den Eltern geltend machen. Im Idealfall erfolgt die Zahlungsabwicklung unmittelbar zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schülern und Anbietern.
- Es ist möglich, dass die Lehrkraft die Beiträge der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler einsammelt und den Gesamtbetrag an den Anbieter überweist. Hierfür ist ein **zweckgebundenes Treuhandkonto** notwendig. Zahlungsabwicklungen über Privatkonten der Lehrkräfte sind nicht zulässig.
- Lehrkräfte sollten auf keinen Fall in Vorleistung gehen und den Reisepreis für die Eltern / volljährigen Schülerinnen und Schüler aus ihrem Privatvermögen vorstrecken. Ausbleibende Zahlungen könnten nachträglich nicht mehr eingefordert werden.

Grundsätzlich gilt es die Kosten, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, möglichst niedrig zu halten und ggf. entsprechende Unterkünfte auszuwählen. Für den Transport sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen.

Schulkonten über die LBBW

Das Einsammeln und Verwalten der Kostenbeiträge der Teilnehmenden, sollte über ein **zweckgebundenes Treuhandkonto** erfolgen. Die LBBW bietet als Standardprodukt hierfür ein kostenloses Girokonto an (siehe Schreiben des KM vom 23.10.2024, KM11-0440-1/1/15). In Stuttgart können diese Konten nach unserer Erfahrung problemlos beantragt und eröffnet werden. Leider funktioniert dies nach aktuellem Stand (03.2025) nicht landesweit. Außerhalb Stuttgarts hat die LBBW keine Sparkassenfunktion, daher muss dort aktuell noch mit den örtlichen Sparkassen verhandelt werden. Der BLV drängt weiter auf eine landesweite Umsetzung und Klärung.

Klassengeld-App

Andere Bundesländer nutzen die Möglichkeit über Drittanbieter die Abwicklung von Klassenfahrten und Zahlungen für Ihre Lehrkräfte zu erleichtern. Ein zwar kostenpflichtiges, aber sehr interessantes Tool möchten wir an dieser Stelle beispielhaft erwähnen: [www. Klassengeld.de](http://www.Klassengeld.de)



Entsendungen ins Ausland – die A1-Bescheinigung

Bei Entsendungen/Dienstreisen ins Ausland benötigt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer sowie die Beamtin / der Beamte ggf. einen Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in einen EU-Staat, Liechtenstein, Norwegen, Island oder die Schweiz entsandt werden, kann die A1-Bescheinigung seit 01.07.2019 nur noch elektronisch beantragt werden. Eine Hilfestellung für die Dienststelle, welcher Vordruck für die Beantragung eines Nachweises bei einer Entsendung zu verwenden ist und wohin dieser ausgefüllt gesandt werden muss, findet man auf dem Vordruck LBV42103. Weitere Informationen zum Antrag- und Bescheinigungsverfahren A1 sind ebenfalls beim LBV unter Stichwort „A1/Entsendungen“ (landbw.de) zu finden.

Haushaltsmittel der Schulen für auV – Wer trägt die Kosten der Lehrkräfte?

Zu Beginn eines Schuljahres erhält jede Schule vom Regierungspräsidium einen Verfügungsbetrag für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte und Begleitpersonen erfolgt über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg.

Wenn der Verfügungsbetrag ausgeschöpft ist, können zunächst keine Reisekostenvergütungen an die Lehrkräfte und Begleitpersonen mehr ausbezahlt werden. Gegen Ende des Jahres besteht eventuell die Möglichkeit der Umverteilung, sofern übrige Restmittel von anderen Schulen zur Verfügung stehen.

Eine „freiwillige“ Kostenübernahme durch die Lehrkraft ist rechtlich nicht statthaft. Es bietet sich an ggf. gewährte Freiplätze des Veranstalters in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist die Klassenpflegschaft einzubinden und für Klarheit und Zustimmung zu sorgen. Vgl. Urteil vom 23. Oktober 2018 (BVerwG 5 C 9.17)

Aufsicht:

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte für die Aufsicht und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dies kann durch sorgfältig ausgewählte Hilfspersonen unterstützt werden. Bei mehr als 20 Schülerinnen und Schülern sind zwei Begleitpersonen vorgeschrieben. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern sollte eine weitere Person teilnehmen.

In der Regel müssen mindestens eine oder mehrere Lehrkräfte während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Die genaue Anzahl der benötigten Aufsichtspersonen kann von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren Alter und der Art der Veranstaltung abhängen.

- Lehrkräfte haben eine **gesetzliche Aufsichtspflicht** während außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
- Die leitende Lehrkraft ist **verantwortlich für die Sicherheit und Aufsichtsführung**. Eine dauernde, vorausschauende und umsichtig beobachtende Beaufsichtigung der Gruppe ist notwendig.
- Die Lehrkräfte müssen **rettungsfähig** sein, sobald die Fahrt an bzw. in die Nähe von Gewässern führt bzw. sicherstellen, dass Rettungspersonal vor Ort ist.
- Vor der Veranstaltung sollte eine **Risikobewertung** durchgeführt werden, um potenzielle Gefahren zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.
- Es ist ratsam, die Aufsicht und die durchgeführten Maßnahmen zu **dokumentieren**, um im Falle von Vorfällen oder Fragen nachweisen zu können, dass die Aufsichtspflicht erfüllt wurde.



AuV am Wasser und Rettungsfähigkeit der Lehrkräfte

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AuV) am Wasser gibt es einiges zu beachten, insbesondere jüngste Gerichtsurteile führen zu großer Verunsicherung in den Kollegien.

Wodurch definiert sich eine **AuV „am Wasser“**? Dies ist bereits der Fall, wenn sich die Lernenden in der Nähe eines Gewässers aufhalten (z. B. Fluss, See, Meer oder Schwimmbad). Neben der individuellen Einschätzung der Gefahrenlage bereits im Vorab der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass ausreichend rettungsfähige Begleitpersonen vor Ort sind. D. h. eine eigenverantwortliche Aufsicht darf nur Personen übertragen werden, die aktuell rettungsfähig sind.

Bei einem Schwimmbadbesuch müssen demnach also mindestens so viele rettungsfähige Lehrkräfte eingesetzt werden, dass in jedem Becken an jeder Stelle eine verunfallte Person gerettet werden kann. Darüber hinaus eingesetzte Begleitpersonen müssen nicht zwingend rettungsfähig sein. Die Verantwortung in vollem Umfang verbleibt bei der rettungsfähigen Lehrkraft. Wann und ob eine ausreichende Wasseraufsicht gewährleistet ist, muss im Einzelfall von der verantwortlichen Lehrkraft geprüft und festgestellt werden. Entsprechend der vorliegenden schwimmtechnischen Fertigkeiten, körperlichen Voraussetzungen, des Alters und der Reife der Lernenden müssen - in Abhängigkeit zur Gewässersituation - entsprechende sicherheits- und verhaltensrelevante Absprachen und Regeln festgelegt, besprochen und eingehalten werden.

Grundsätzlich muss sich die hauptverantwortliche Lehrkraft durch **eigenen Augenschein** davon überzeugen, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit über die notwendige Wassersicherheit verfügen.

Wer ist **rettungsfähig**? Es sollte eine aktuelle Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit, z. B. im Rahmen der Lehrerfortbildung oder durch DLRG/Wasserwacht vorliegen. Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze und/oder Silber) sind mögliche Basisqualifikationen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll – auch ohne Wasser – neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen. Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich – siehe Nr. 2.6 VwV „Außerunterrichtliche Veranstaltungen“.

Vgl. auch KuU-Heft 15-16 vom 7. September 2020

Was passiert bei Schäden durch die Schülerinnen und Schüler?

- Bei Schäden gelten die **allgemeinen Haftungsgrundsätze**, d. h. die Schülerinnen und Schüler haften nur für die selbst schuldhaft verursachten Schäden.
- Falls die Verursacher nicht festgestellt werden können, müssen die Eltern nicht aufkommen. Eine sog. „**gesamtschuldnerische Haftung**“ kommt nur in Betracht, sofern ein Schaden nachweislich von mehreren Schülerinnen und Schülern gemeinsam verursacht wurde und konkret zugeordnet werden kann, wer in welcher Weise beteiligt war.
- Das Land haftet im Rahmen der **Amtshaftung für Schäden**, die den Anbietern durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Lehrkräfte, beispielsweise durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht oder durch Pflichtverletzungen bei der Buchung, entstehen.
- Eine **verschuldensunabhängige Haftung** besteht nicht. Entsprechende Haftungsklauseln sollten auch auf keinen Fall vertraglich vereinbart werden.



<https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/richtlinien/ausserunterrichtliche-veranstaltungen/>



FAQ:

■ Was tun, wenn sich Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler weigern, die Erklärungen (vgl. Seite 2) abzugeben?

Weigern sich Eltern, Schülerinnen und Schüler diese Erklärungen abzugeben dann ist eine **Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich**. Die Schülerinnen und Schüler müssen dann während der außerunterrichtlichen Veranstaltung am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen. Andernfalls liegt eine Schulpflichtverletzung vor.

■ Ist eine Erklärung für alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen zulässig?

Die Erklärungen können für mehrere Veranstaltungen gleichzeitig abgegeben werden. Aber: die **konkreten Veranstaltungen müssen jeweils aufgeführt sein**. Eine pauschale Einverständniserklärung für alle (ggf. noch gar nicht geplanten) außerunterrichtlichen Veranstaltungen genügt nicht.

■ Ist eine Vertretungsvollmacht auch für eintägige Veranstaltungen notwendig?

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung ist es nicht zwingend erforderlich, dass vorab Vertretungsvollmachten verlangt werden. Hier kann unbürokratisch vorgegangen werden, wenn das Kostenrisiko gering ist.

■ Wer trägt die Kosten der begleitenden Lehrkräfte?

Lehrkräfte rechnen die Reisekosten über Drive-BW im Rahmen des Budgets der Schule ab.

■ Sind Lehrkräfte zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen verpflichtet?

Sofern außerunterrichtliche Veranstaltungen ein integraler Bestandteil eines Bildungsgangs bzw. des Schulprofils sind, können Lehrkräfte zur Teilnahme verpflichtet werden. Schulleitungen und Lehrkräfte sollten bereits bei der Deputatsplanung bzw. den Deputatswünschen prüfen, ob die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen möglich bzw. erforderlich ist.

■ Gibt es besondere Regeln für Teilzeitbeschäftigte?

Auch Teilzeitlehrkräfte können zu Klassenfahrten verpflichtet werden. Bei verbeamteten Lehrkräften ist dies im Teilzeitdeputat abgegolten. Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis werden für die Dauer der Klassenfahrt voll entlohnt.



Alle Angaben wurden vom BLV nach bestem Wissen und Gewissen zusammengefasst. Das vorliegende BLV-Spezial dient rein der Information. Der BLV übernimmt keine Haftung für mögliche Fehler. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu beachten.



Herausgeber
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0

Vorsitzender: T. Speck
Auflage: 200 Exemplare
Stand: April 2025
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion
Tina Stark
t.stark@blv-bw.de
www.blv-bw.de
ISSN 1869-568x

Vereinsregister-Nr.: 7186
Amtsgericht Stuttgart
Layout + Druck
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118 · 76646 Bruchsal
www.karolus-media.de